

Satzung des Vereins Ernährungsrat Chemnitz e.V.

Präambel

Leitbild des Chemnitzer Ernährungsrates ist:

In Chemnitz und seiner Region ist eine gute und nachhaltige, d.h. gesunde, ökologische, regionale und saisonale Ernährung unter Berücksichtigung sozialer und kultureller Aspekte entlang der Wertschöpfungskette von der Erzeugung bis zur Verwertung strukturell und politisch-strategisch verankert. Alle Menschen können daran teilhaben und mitgestalten.

Es gibt ein Angebot an frischen, regionalen, saisonalen, ressourcenschonend produzierten und verarbeiteten Lebensmitteln. Alle Chemnitzer*innen verfügen über die Möglichkeiten und das Wissen, gesunde und bezahlbare Lebensmittel selbst anzubauen oder zu kaufen, diese zuzubereiten und zu genießen.

Landwirt*innen, Verarbeiter*innen, Händler*innen und Gastronom*innen erhalten Unterstützung dabei, Verantwortung für gute, vielfältige Lebensmittel, den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und faire Arbeitsbedingungen hier und überall auf der Welt zu übernehmen. Politik und Verwaltung berücksichtigen die Anforderungen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung als Querschnittsaufgabe aller Politikfelder.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Chemnitz e.V.“ und ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich vorrangig auf die Stadt Chemnitz sowie den Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreisen Zwickau und Mittelsachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und religiös neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie gewinnorientierte Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Volksbildung
 - die Förderung des Umweltschutzes
 - die Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wissens und des allgemeinen Bewusstseins für das Thema nachhaltige und gerechte Ernährung sowie gesunde, ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung
 - b. Bildungsarbeit in schulischen und außerschulischen Einrichtungen

- c. Vernetzung und Unterstützung des Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, wissenschaftlichen Institutionen, kommunalen und staatlichen Organisationen sowie Unternehmen auf regionaler und überregionaler Ebene zur Stärkung ihrer Wirksamkeit im Sinne eines nachhaltigen Ernährungssystems

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Die Aufnahme als Mitglied wird postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) beim Vorstand beantragt, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, sowie Fördermitglieder, die wie die ordentlichen Mitglieder Anwesenheits- oder Rederecht in der Mitgliederversammlung haben, jedoch kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Vereinszweck in der Regel aktiv, Fördermitglieder durch finanzielle Zuwendungen oder sonstige Leistungen zugunsten des Vereins.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt/ Kündigung durch das Mitglied
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch
 - Streichung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mindestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren. Der Verein muss den Zugang einer Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt trotz Anfrage beim Einwohner*innenmeldeamt unbekannt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, Erstattung der Mitgliedsbeiträge oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Derartige Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung oder Belästigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerheblich finanzielle Schädigung des Vereins.
- (2) Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
- (4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
- (5) Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Möglichkeit einer Anhörung des Mitglieds erfolgen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss muss mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ansonsten ist der Ausschluss aufgehoben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied umgehend nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand per Einwurf-Einschreiben mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.
- (7) Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Es besteht keine Beitragspflicht für Mitglieder. Ein Jahresbeitrag für Fördermitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a. Änderungen der postalischen Adresse und/oder E-Mailadresse dem Vorstand umgehend mitzuteilen
 - b. Den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden zu wahren.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie zur Vereinsorganisation verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können zwischen Verein und Mitgliedern Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung und
 - Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen, z.B. Beirat, Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Regel im ersten Halbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail ohne Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gegenteiliges beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen aus § 9, Absatz 1.

- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/dem Protokollführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.
- (10) Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Mitgliedern haben in der Versammlung Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen ist, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 2 andere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- (11) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen:
Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens zwei Wochen, innerhalb derer das Mitglied (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds.
Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in geeigneter Form innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschluss und Auflösung des Vereins
 - Beschluss über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer*innen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
- (3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder (nach den sonstigen Satzungsregelungen) stimmberechtigt, die im Zeitpunkt des Zugangs des Antrags auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Anwesenheits- und Rederecht haben auch danach neu aufgenommene Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus drei bis sieben geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ab 18 Jahren. Die Repräsentation von Menschen, die diskriminierenden Gruppen angehören, ist ausdrücklich erwünscht. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstandes haben für dessen Beschlüsse gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der Haushaltsmittel
 - die Buchführung, die jährliche Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit und die Finanzlage sowie die Anfertigung der Jahresabschlüsse
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, womit gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstandes endet. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Die Vorstandswahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, eine Person in den Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach zu wählen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
- Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhalten mehr als sieben Kandidat*innen mehr als 50 % der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf Platz 7 entscheidet eine Stichwahl. Erreicht auch in der Stichwahl kein*e Kandidat*in die Mehrheit, wird von der Versammlungsleitung zwischen den beiden Kandidat*innen das Los gezogen.

Steht nur ein*e Kandidat*in für einen Vorstandsplatz zur Verfügung, muss er*sie für eine wirksame Wahl mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommen (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt).

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab abzustimmen. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand vorzeitig abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, dies kann auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz geschehen.
- (7) Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 75 % der Vorstandsmitglieder für gültige Beschlüsse erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (8) In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, ebenso per E-Mail. Es müssen mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder daran teilnehmen. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
- (9) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle bestellen. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung (z.B. Ehrenamtspauschale) erhalten. Für die Entscheidung von Vertragsinhalten ist der Vorstand zuständig.
- (11) Beschlüsse des Vorstands sind umgehend zu protokollieren.
- (12) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
- (13) Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vereinsfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- (15) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und wieder aufheben. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung. Aufgabe der Ausschüsse ist es, verbindliche und messbare Ziele zur Arbeit des Vereins zu entwickeln. Die Ausschüsse tagen regelmäßig und wählen aus ihrer Mitte eine*n Ausschussprecher*in für die Dauer von zwei Jahren. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine*n Stellvertreter*in zu wählen.
- (2) Interessierte Bürger*innen sind dazu eingeladen, sich aktiv an der Ausschussarbeit zu beteiligen.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand bzw. von einer ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei ordentliche Mitglieder zur*m Kassenprüfer*in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur ein*e Kassenprüfer*in gewählt werden, prüft diese die Kasse allein. Dies gilt auch, wenn eine*r von zwei gewählten Kassenprüfer*innen während der Amtszeit ausscheidet, in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 14 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.
- (2) Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer geladenen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Chemnitz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese von der Mitgliederversammlung am 07.03.2024 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

| | |
|---|-----------------------|
|  | Pierre Pätzold |
|  | Carsten Schreiber |
|  | Katrin Hünsche |
|  | Maren Träschke |
|  | Tina Stapel |
|  | André Schenckel |
|  | Christin Furtenbacher |
|  | Josefine Rüpning |